

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Kotré, Karsten Hilde, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8496 –**

Abhängigkeit von Stromimporten und Abschaltung von Kernkraftwerken

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 15. April 2023 wurden die letzten drei Kernkraftwerke in Deutschland vom Netz genommen (www.tagesschau.de/inland/atomkraftwerke-stilllegung-105.html). International renommierte Kerntechnikexperten halten es für möglich, mindestens acht Kernkraftwerke in Deutschland vor der Verschrottung zu retten und in einem absehbaren Zeitraum wieder in Betrieb zu nehmen (www.cicero.de/wirtschaft/kernkraftwerke-retten-akw-atomkraft-studie-mark-nelson, www.radiantenergygroup.com/reports/restart-of-germany-reactors-can-it-be-done). Demnach sei eine Wiederinbetriebnahme technisch machbar und wirtschaftlich lohnend. Öffentlich werden auch Fragen nach der Abhängigkeit von Stromimporten infolge der Abschaltung der letzten drei Kernkraftwerke diskutiert (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energieversorgung-so-ab-haengig-ist-deutschland-von-strom-aus-dem-ausland/29238638.html).

Auf die Schriftliche Frage 155 auf Bundestagsdrucksache 20/8008 zur Studie der Radiant Energy Group (www.radiantenergygroup.com/reports/life-extension-and-restoration-of-germany-reactors-can-it-be-done), nach der acht der deutschen Kernreaktoren rein technisch betrachtet wieder in den Betrieb genommen werden können, antwortete die Bundesregierung, dass ihr die Studie bekannt, jedoch „eine Bewertung [...] irrelevant“ sei.

1. Zu welchem zeitlichen Anteil (Zeitanteil in Prozent) importiert Deutschland seit dem 1. Januar 2022 Strom aus dem Ausland (bitte in Monats-scheiben angeben)?

In folgender Tabelle ist die Anzahl der Stunden pro Monat dargestellt, in denen mehr Strom importiert als exportiert wurde. In den anderen Stunden exportieren wir im Regelfall.

Monat	Anzahl Stunden mit Nettostromimport	Anteil der Stunden im Monat in Prozent
Januar 2022	134	18
Februar 2022	6	1
März 2022	168	23
April 2022	192	27
Mai 2022	380	51
Juni 2022	385	54
Juli 2022	286	38
August 2022	382	51
September 2022	220	31
Oktober 2022	306	41
November 2022	96	13
Dezember 2022	88	12
Januar 2023	126	17
Februar 2023	148	22
März 2023	214	29
April 2023	421	59
Mai 2023	632	85
Juni 2023	589	82
Juli 2023	567	76
August 2023	669	90

2. Zu welchem zeitlichen Anteil (Zeitanteil in Prozent) seit dem 1. Januar 2022 ist die Stabilität des Stromnetzes in Deutschland abhängig von Stromimporten aus dem Ausland, in anderen Worten, zu welchem zeitlichen Anteil ab dem 1. Januar 2022 reicht die Stromerzeugung in Deutschland nicht aus, um den Stromverbrauch zu decken (bitte in Monatsscheiben angeben)?

Die Versorgungssicherheit in Deutschland war in dem genannten Zeitraum zu keiner Zeit von Stromimporten aus dem Ausland abhängig. Statt zu importieren, hätte Deutschland seinen Stromverbrauch theoretisch auch mit Gas und Kohlekraftwerken im Inland zu höheren Kosten decken können. Dies hätte jedoch mehr CO₂-Emissionen und höhere Stromrechnungen bedeutet. Somit sind die Stromimporte in diesen Stunden Ergebnis einer europaweiten Optimierung des Stromhandels – also eines funktionierenden europäischen Strombinnenmarktes.

Außenhandelsdaten erlauben keine Aussage über die Versorgungssicherheit oder die Verfügbarkeit von Kraftwerken in Deutschland. Der höhere Stromimport Deutschlands ist Ausdruck des funktionierenden europäischen Strombinnenmarktes, denn Strom wird im europäischen Verbund immer dort erzeugt, wo dies am günstigsten möglich ist. In Importstunden profitieren deutsche Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher von günstigeren Erzeugungsoptionen im benachbarten Ausland.

3. In welchen Mengen importiert Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2022 Strom (bitte in Monatsscheiben angeben)?

In der folgenden Tabelle sind die stündlichen Importmengen pro Monat in Millionen Kilowattstunden jener Stunden aufsummiert, in denen mehr Strom importiert als exportiert wurde.

Monat	Importmenge (in Millionen Kilowattstunden)
Januar 2022	400
Februar 2022	5
März 2022	477
April 2022	557
Mai 2022	1.535
Juni 2022	1.334
Juli 2022	728
August 2022	1.262
September 2022	641
Oktober 2022	1.100
November 2022	201
Dezember 2022	144
Januar 2023	301
Februar 2023	337
März 2023	549
April 2023	1.736
Mai 2023	3.940
Juni 2023	4.551
Juli 2023	4.414
August 2023	6.084

4. Welchen durchschnittlichen Preis hatten Stromimporte und Stromexporte nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2022 (bitte in Monatsscheiben angeben)?

In der folgenden Tabelle sind die durchschnittlichen Großhandelspreise der Gebotszone Deutschland/Luxemburg pro Monat dargestellt, getrennt nach Stunden, in denen ein Nettostromexport und Nettostromimport vorlag.

Monat	Durchschnittspreis Importe (in Euro je Megawattstunde)	Durchschnittspreis Exporte (in Euro je Megawattstunde)
Januar 2022	258,75	147,73
Februar 2022	221,47	127,97
März 2022	330,08	229,19
April 2022	233,91	140,94
Mai 2022	218,65	134,49
Juni 2022	253,96	176,74
Juli 2022	393,77	265,81
August 2022	504,94	423,23
September 2022	429,91	309,25
Oktober 2022	176,45	135,98
November 2022	253,72	161,31
Dezember 2022	386,23	233,56
Januar 2023	181,45	104,86
Februar 2023	163,85	118,27
März 2023	122,85	94,30
April 2023	115,60	79,83
Mai 2023	92,14	22,86
Juni 2023	104,74	49,85
Juli 2023	95,56	20,08
August 2023	100,82	36,39

5. Hat die Bundesregierung Maßnahmen getroffen, um Deutschland nicht abhängig von Stromimporten aus dem Ausland werden zu lassen, und wenn ja, welche?

Deutschland ist nicht abhängig von Stromimporten, sondern hat diese als günstigere Option genutzt, siehe die Antwort zu Frage 2.

6. Bis zu welcher Leistung (in GW) und bis zu welchem relativen Anteil (in Prozent) hält die Bundesregierung den Stromimport nach Deutschland für wirtschaftlich und technisch vertretbar?

Es ist volkswirtschaftlich effizient, soviel Stromhandel mit den europäischen Nachbarländern zu betreiben wie möglich. Dadurch wird der Einsatz des Kraftwerksparks zur Deckung der Stromnachfrage europaweit optimiert. Die deutschen Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher profitieren davon in Form niedrigerer Stromrechnungen.

Der Stromaußenhandel folgt stündlich dem gesamteuropäischen Zusammenspiel aus Angebot und Nachfrage. Dies ermöglicht die grenzüberschreitende Marktkopplung. Angebot und Nachfrage in Europa unterliegen wiederum einer Vielzahl von Einflussfaktoren, z. B. Wetter, Kraftwerksverfügbarkeiten, Brennstoff- und CO₂-Zertifikatspreise und Speicherfüllstände.

Der Stromhandel ist technisch begrenzt durch die thermische Kapazität der grenzüberschreitenden Stromleitungen in Höhe von insgesamt aktuell rund 68 Gigawatt. Diese thermische Kapazität wird jedoch niemals vollständig für den Stromhandel zur Verfügung gestellt. Denn die Übertragungsnetzbetreiber benötigen eine gewisse Sicherheitsmarge, um den sicheren Netzbetrieb jederzeit zu gewährleisten, z. B. auch wenn ein Netzelement ausfällt.

7. Ist geplant, Strom in Deutschland zu rationieren, und wenn ja, ab welcher Stromimportmenge (bitte Grenzleistung in GW und in Prozent angeben)?

Nein, es ist nicht geplant, Strom in Deutschland zu rationieren. Die Versorgungssicherheit in Deutschland liegt auf einem sehr hohen Niveau, siehe die Antwort zu Frage 2. Der sogenannte SAIDI (System Average Interruption Duration Index), der die durchschnittliche Dauer der Unterbrechung der Stromversorgung je versorgtem Letztverbraucher beschreibt, betrug im Jahr 2022 10,6 Minuten, ein auch im internationalen Vergleich sehr guter Wert. Zum Vergleich, im Jahr 2006 lag der SAIDI in Deutschland noch bei 21,5 Minuten.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Kernkraftwerke in Deutschland vor der Verschrottung gerettet und wieder in Betrieb genommen werden könnten, und wenn ja, welche (bitte ggf. für die Zeiträume von einem bis fünf Jahren für die ggf. mögliche Wiederinbetriebnahme angeben)?

Der Bundesregierung ist die im Vorwort genannte Studie der Radiant Energy Group bekannt. Sie enthält keine belastbare Prüfung der maßgeblichen Fakten.

Für die Kernkraftwerke Brokdorf, Grohnde und Gundremmingen C sind die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb gemäß § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2021 erloschen. Dieser Zustand trat bei den Kernkraftwerken Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II gemäß § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes mit Ablauf des 15. April 2023 ein. Eine Fortsetzung des

Leistungsbetriebs verstieße somit gegen die Regelungen des Atomgesetzes. Des Weiteren gilt nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes, dass diese Anlagen unverzüglich stillzulegen und abzubauen sind. Abbauschritte, die keiner Genehmigung bedürfen, sind ohne Verzug vorzunehmen. Bereits diese Maßnahmen können einer (rechtswidrigen) Wiederinbetriebnahme technisch entgegenstehen. Weitere Abbaumaßnahmen sind aufgrund der unverzüglich zu beantragenden Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes bis zur Beseitigung der Anlage durchzuführen. Für die Kernkraftwerke Gundremmingen C und Neckarwestheim II sind diese Genehmigungsverfahren bereits abgeschlossen. Die Verfahren für die Kernkraftwerke Brokdorf, Grohnde, Emsland und Isar 2 sind weit fortgeschritten.

Für eine Beendigung des derzeit verpflichtend durchzuführenden Abbaus müsste das Atomgesetz gesetzlich geändert werden. Selbst wenn gesetzlich das Verbot zur Erteilung von Genehmigungen für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes aufgehoben würde, müsste, falls Anlageninhaber überhaupt eine Wiederinbetriebnahme anstreben, in einem Genehmigungsverfahren unter anderem nachgewiesen werden, dass die nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden für Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Dieser nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dynamische Maßstab erfordert die Beachtung der jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es genüge also nicht, auf die bisherigen Betriebserfahrungen Bezug zu nehmen. Da sich seit den 1980er Jahren nicht nur die wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern auch der Stand der verwirklichten Technik (siehe European Pressurized Water Reactor, EPR) weiterentwickelt hat, erscheint diese Nachweisführung angesichts nicht änderbarer grundlegender Konzepte der deutschen Kernkraftwerke technisch nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat für Neugenehmigungen entschieden, dass dann, wenn die nach theoretischen wissenschaftlichen Konzepten erforderliche Schadensvorsorge praktisch nicht erreicht werden kann, die Genehmigung für ein Kernkraftwerk nicht erteilt werden darf. Die neuesten Anforderungen gelten auch nach Europarecht. Danach muss nachgewiesen werden, dass die zugrunde zu legenden Auswirkungen von Kernschmelzunfällen auf das Anlagengelände begrenzt werden können. Dieser Nachweis dürfte bei den vor Jahrzehnten konzipierten und erbauten Kernkraftwerken in Deutschland nicht zu erreichen sein.

Auch eine unmittelbar im Gesetz erfolgende Gestattung des Weiterbetriebs käme einer „Neugenehmigung“ gleich. Ein derartiges Gesetz wäre nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inhaltlich und verfahrensrechtlich weitgehend wie eine entscheidende behördliche Entscheidung zu behandeln. Der Deutsche Bundestag müsste die ähnlichen Verfahrensschritte einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung dann im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens selbst vornehmen. Insbesondere wäre es im Hinblick auf den grundrechtlich geschützten Anspruch auf die bestmögliche Schadensvorsorge wie in einem behördlichen Genehmigungsverfahren erforderlich, den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik der Nachweisführung zugrunde zu legen.

9. Hat die Bundesregierung vor, in einer eigenen Studie zu klären, wie viele Kernkraftwerke in Deutschland vor der Verschrottung gerettet und wieder in Betrieb genommen werden könnten?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Erwägt die Bundesregierung eine Wiederinbetriebnahme von Kernkraftwerken, und mit welchem finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwand wäre nach Auffassung der Bundesregierung für eine Überprüfung der in der Studie der Radiant Energy Group genannten Kraftwerke auf mögliche Wiederinbetriebnahme – zöge die Bundesregierung eine solche in Betracht – zu rechnen?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Hat die Bundesregierung vor, abgeschaltete Kernkraftwerke oder Kohlekraftwerke wieder in Betrieb zu nehmen?

Nein. In Bezug auf Kernkraftwerke sei hierzu auch auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Gibt es Szenarien, etwa das Scheitern der sogenannten Energiewende, unter denen die Bundesregierung in Betracht zieht, Kernkraftwerke zu reaktivieren?

Die Bundesregierung sieht keine Anhaltspunkte für ein Scheitern der Energiewende. Einschlägige Szenarien zeigen, dass die Energiewende umsetzbar ist. Im Monitoringbericht „Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität“ kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass ein weitgehend auf erneuerbaren Energien basierendes und flexibles Stromsystem im Jahr 2030 versorgungssicher ist. Insofern liegen auch keine Szenarien und kein Bedarf für eine Reaktivierung von Kernkraftwerken vor.

13. Sieht es die Bundesregierung als Teil ihrer Verantwortung für das Staatswohl an, im Rahmen der Energie- und Wirtschaftskrise sämtliche Möglichkeiten der kurz- und mittelfristigen Erhöhung der Stromerzeugung in Deutschland und damit auch die Stromerzeugung mittels Kernenergie sorgfältig zu prüfen, und wenn nein, warum nicht?

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine legt die ökonomischen und politischen Verwundbarkeiten und Abhängigkeiten offen, die mit einer fossilen Energieversorgung einhergehen. Durch den Krieg und seine Auswirkungen auf die Energieversorgung sind die bereits zuvor hohen Preise für Kohle, Öl und Gas sehr stark gestiegen. Dies belastet Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen und stellt viele Staaten vor schwierige Bewährungsproben, um die Sicherheit ihrer Energieversorgung zu gewährleisten. Eine beschleunigte und umfassende Transformation der globalen Energieversorgung ist daher dringlicher denn je: weg von fossilen, hin zu erneuerbaren Energien, mit einer deutlichen Steigerung der Energieeffizienz.

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen routinemäßig einmal jährlich eine Bedarfs- oder Systemanalyse auf Basis von § 3 der Netzreserveverordnung. In diesen Analysen untersuchen die Übertragungsnetzbetreiber, inwieweit der Stromtransport zwischen Erzeugern und Verbrauchern durch das bestehende Netz auch in kritischen Situationen abgebildet werden kann. Darauf aufbauend wird der für das bevorstehende Winterhalbjahr notwendige Bedarf an Netzreservekraftwerken bestimmt. In einer zweiten Rechnung betrachten die Übertragungsnetzbetreiber in der jeweiligen Bedarfsanalyse einen Zeitraum, der bis zu vier Jahre weiter in der Zukunft liegt, um Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können. Die von den Übertragungsnetzbetreibern erstellte Bedarfsanalyse wird von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geprüft und ein entsprechender

Netzreservebedarf bestätigt. Die vollständigen Ergebnisse der Prüfung der BNetzA für die Bedarfsanalyse 2023 wurden am 31. Mai 2023 auf www.bundesnetzagentur.de vollständig veröffentlicht.

Die Bedarfsanalyse 2023 der Übertragungsnetzbetreiber zeigt unter den getroffenen konservativen Annahmen auf, dass im Betrachtungszeitraum das Stromnetz sicher betrieben werden kann. Unter anderem wurde der gesetzliche Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland und eine begrenzte Verfügbarkeit der Leistung der Kernkraftwerke in Frankreich unterstellt. Um den aus der Bedarfsanalyse sich ergebenden und durch die BNetzA bestätigten Handlungsbedarf zu decken, unternehmen die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der BNetzA wie in jedem Jahr die notwendigen Schritte.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sie konkrete Fragen der Opposition nicht inhaltlich beantworten muss, falls sie den Gegenstand der Frage für „irrelevant“ hält bzw. ihn als „irrelevant“ bezeichnet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), wenn ja, welche Rechtsgrundlage kann die Bundesregierung dafür anführen, und wenn nein, was unternimmt die Bundesregierung, um bei Bundesministern und Staatssekretären ein Bewusstsein für die Bedeutung der insbesondere durch Fragerecht und Auskunftspflicht konstituierten Kontrollfunktion des Regierungshandelns durch die Opposition für unsere Demokratie aufrechtzuerhalten?

Nein.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 155 des Abgeordneten Steffen Kotré auf Bundestagsdrucksache 20/8008 brachte zum Ausdruck, dass die Durchführung oder Beauftragung einer Bewertung, welche rein (sicherheits-)technischen Gründe detailliert gegen eine Neuinbetriebnahme einzelner abgeschalteter Kernkraftwerke sprechen, vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung zur Beendigung der Nutzung der Atomenergie zur gewerblichen Stromerzeugung und des mit dem 15. April 2023 gemäß des Atomgesetzes vollzogenen Ausstiegs keine Aufgabe der Bundesregierung ist. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass eine diesbezügliche Nachfrage des Abgeordneten Kotré mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 9. August 2023 beantwortet worden war.

